



26.09.2018

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Zentrale Verwaltung**

Privatnutzung von dienstlichen Fahrzeugen der Landkreisverwaltung

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	10.10.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, der privaten Nutzung

1. des Dienstfahrzeugs des Landrats,
2. des Dienstfahrzeugs des Ersten Landesbeamten,
3. des Dienstfahrzeugs des Kreisbrandmeisters,
4. des Dienstfahrzeug des bereitschaftsdiensthabenden Tunnelwarts,
5. der Dienstfahrzeuge der Revierleiter der Forstverwaltung
7. und der sonstigen Dienstfahrzeuge

wie in der Stellungnahme der Verwaltung beschrieben zuzustimmen.

Sachverhalt:

Der Landkreis besitzt mehrere Dienstfahrzeuge, die vereinzelt auch außerdienstlich genutzt werden. Zur außerdienstlichen Nutzung der Dienstfahrzeuge ist ein aktueller Beschluss des Kreistags erforderlich.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Fahrzeuge:

Dienstfahrzeug des Landrats

Das Dienstfahrzeug des Landrats wird derzeit ausschließlich für dienstliche Fahrten genutzt. Im Falle einer Privatnutzung oder im Falle zukünftiger Fahrten im Rahmen einer Nebentätigkeit werden diese entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Landes VwV Kraftfahrzeugbetrieb 2017 abgerechnet.

Dienstfahrzeug des Ersten Landesbeamten

Eine außerdienstliche Nutzung des Dienstfahrzeuges wurde mit Schreiben des Landrats vom 09.10.2006 gestattet. Hierzu gehören insbesondere Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle, nicht jedoch Vergnügungsfahrten.

Derzeit wird das Fahrzeug nicht außerdienstlich gefahren. Im Falle einer Privatnutzung wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Landes VwV Kraftfahrzeugbetrieb 2017 abgerechnet.

Dienstfahrzeug des Kreisbrandmeisters (KBM)

Das Dienstfahrzeug wird vom KBM während seiner Bereitschaftszeit auch privat genutzt. Der Umfang hierbei ist durch amtsinterne Anweisung geregelt. Die Aufgabe des KBM bringt es mit sich, ständig für notwendige Einsätze zur Verfügung zu stehen und kurzfristig eingreifen zu können.

Aufgrund der Dauerbereitschaft des Kreisbrandmeisters ist in diesem Falle auch eine Privatnutzung zulässig. Grund hierfür ist, dass der KBM bei einer Alarmierung ohne zeitliche Verzögerung in den Einsatz ausrücken muss. Deshalb werden diese Fahrten nicht als Privatfahrten angesehen. Bei Urlaub oder sonstiger Abwesenheit über 24 Std wird das Fahrzeug im Landratsamt abgestellt.

Außerdem handelt es sich beim Fahrzeug des KBM um ein erkenntliches Sonderfahrzeug mit Feuerwehraufschrift und Blaulicht. Der Kofferraum des Fahrzeugs ist für eine Privatnutzung nur bedingt geeignet, da dieser mit feuerwehrtechnischem Zubehör gefüllt ist. Aufgrund der auffälligen Erscheinung und des fehlenden Platzes im Kofferraum ist eine Privatnutzung des Fahrzeugs eingeschränkt, sodass hier kein wesentlicher Vorteil für den KBM entsteht.

Dienstfahrzeug des Tunnelwarts

Das Dienstfahrzeug wird vom diensthabenden Tunnelwart während seiner Bereitschaft für Fahrten nach Hause und zum Einsatzort (insb. Kontrolle der Tunnels) genutzt. Der Umfang hierbei ist durch amtsinterne Anweisung geregelt. Aufgrund des Bereitschaftsdienstes ist eine Privatnutzung des diensthabenden Tunnelwarts zulässig. Der Tunnelwart ist für die Verkehrssicherheit und Funktion der Tunnels zuständig und muss im Falle einer Störung sofort und auf direktem Wege tätig werden. Da die Störung dadurch schnellstmöglich behoben werden kann ist die Mitnahme des Fahrzeugs im Interesse des Dienstherrn. Zudem sind regelmäßige Kontrollfahrten täglich vorgeschrieben. Im Fahrzeug befinden sich die zur Störungsbeseitigung erforderlichen Werkzeuge. Sonstige Privatfahrten oder eine außerdienstliche Nutzung, die dem Tunnelwart einen Vorteil bringen würden, werden mit dem Fahrzeug nicht durchgeführt. Aufgrund der objektiven Beschaffenheit und Einrichtung des Tunnelfahrzeugs, wäre eine Privatnutzung nur eingeschränkt bzw. nicht unbemerkt möglich. Mit Schreiben vom 17.08.2004 hat das Finanzamt Waldshut-Tiengen mitgeteilt, dass beim diensthabenden Tunnelwart während der Bereitschaft kein geldwerter Vorteil anzusetzen ist.

Dienstfahrzeuge der Revierleiter, Forst

Die Dienstfahrzeuge der Revierleiter dürfen auch außerdienstlich genutzt werden. Hierfür wurde eine Nutzungsvereinbarung erstellt, die im Vorfeld steuerrechtlich mit dem Finanzamt abgestimmt wurde. Die Fahrten sind im Fahrtenbuch ersichtlich, da jede Einzelfahrt dokumentiert wird. Seitens des Kreisforstamts werden diese Fahrten regelmäßig mit den Mitarbeitern nach Eckkosten abgerechnet, so dass für die Revierleiter kein geldwerter Vorteil entsteht. Der im Rahmen der Eckkostenabrechnung ermittelte Kilometersatz stellt ein angemessenes Kilometerentgelt i. S. d. Ziffer 8.2 der VwV Kraftfahrzeugbetrieb 2017 dar.

Für die Genehmigung einer Privatnutzung der Revierleiterfahrzeuge hatte man sich aus folgenden Gründen entschieden:

- Nicht alle Revierleiter wohnen innerhalb des Reviers. Die Fahrt ins Revier und die Heimfahrt sind somit Privatfahrten. Wären Privatfahrten mit dem dienstlichen Kfz nicht möglich, so müsste man die Dienstfahrzeuge im Revier unterstellen. Für die Anmietung eines Stellplatzes oder einer Garage würden hier weitere Kosten entstehen.
- Alle Fahrten werden Km-scharf abgerechnet. Die Kostenfaktoren entsprechen den entstandenen Eckkosten, weshalb keine geldwerten Vorteile entstehen.

Bei der Gegenüberstellung der Kosten wird der Mittelwert der Eckkosten der bereitgestellten Dienstwagen dem Mittelwert der Wegstreckenpauschale 2016 entgegengestellt:

	Jahr	Ø Kosten/Monat in €
Wegstreckenpauschale aller dienstlich genutzten Privat-Kfz	2016	426,48
Eckkosten der Dienstfahrzeuge Forst	2016	408,84
Eckkosten der Dienstfahrzeuge Forst	2017	403,82

Die Wegstreckenpauschale stellt den Betrag dar, der den Revierleitern, die ein Privatfahrzeug dienstlich nutzen, erstattet wird. Die durchschnittliche Wegstreckenpauschale im Jahr 2016 lag monatlich bei 426,48 €. Sowohl im Jahr 2016, als auch im Jahr 2017, lagen die durchschnittlichen Eckkosten der Revierleiterfahrzeuge darunter.

Sonstige Dienstfahrzeuge

Neben den o. g. Dienstfahrzeugen gibt es mehrere diverse weitere kreiseigene Dienstfahrzeuge, wie beispielsweise die Pool-Fahrzeuge und Sonderfahrzeuge der technischen Ämter. Diese werden jedoch nicht außerdienstlich genutzt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt, da die entstehenden Aufwendungen bei einer Privatnutzung über in Rechnung gestellte Eckkosten wieder vereinnahmt werden.

Dr. Martin Kistler
Landrat